## BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

<b>A</b> MT FÜR <b>M</b> ITTELSCHULEN		

## Rechtsauskunft

Überwachung public WLAN

## Sachverhalt:

Wie ist die Rechtslage bei Verdacht auf eine Straftat über das Internet durch eine Schülerin oder einen Schüler über das Schulnetzwerk?

## Rechtslage:

Die Schulen gelten als Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder als Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen (Art. 2 Bst. d und e des neuen Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, abgekürzt BÜPF). Als solche haben sie die Pflicht die Überwachung durch den Dienst (Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 269 der Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO), Art. 3 Abs. 1 BÜPF) oder durch die von diesem beauftragten Personen zu dulden. Sie haben unverzüglich Zugang zu ihren Anlagen zu gewähren und die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BÜPF). Weiter haben sie auf Verlangen die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person liefern (Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 BÜPF). Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten besteht hingegen nicht.<sup>1</sup>

Wenn die Schule einen Verdacht hat, dass eine Schülerin oder ein Schüler verbotene Seiten über das Schulnetzwerk nutzt, hat sie sich an die Staatsanwaltschaft zu richten. Diese kann den Fernmeldeverkehr nach Art. 269 Abs. 1 StPO durch den Dienst überwachen lassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Rechtsgrundlage:	
Erwähnt	

mj / August 2014

Eine Aufbewahrungspflicht wird lediglich für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in Art. 26 Abs. 5 BÜPF geregelt. Eine Aufbewahrungsfrist besteht zudem für die im Rahmen eines Strafverfahrens gesammelten Daten im Verarbeitungssystem welches durch den Dienst betrieben wird (Art. 11 Abs. 1 BÜPF).

11.311